

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 20

Mittwoch, den 10. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Brotgetreidelieferung.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung weist in neuerlichem Erlaß nochmals mit allem Nachdruck auf die bedrohliche Lage der Brotgetreideversorgung hin, in der sich trotz aller Mahnungen eine Besserung bisher in keiner Weise bemerkbar gemacht hat.

Die Eingänge bei der Reichsgetreidestelle decken zur Not den Tagesbedarf an Brotgetreide der Versorgungsbezirke. Für die Nahrungsmittelfabrikation ist keine Tonne übrig, für die Zeit der Frühjahrseinstellung lassen sich Reserven nicht ansammeln. Die Gesamtablieferungen an die Reichsgetreidestelle bleiben in diesem Jahre um mehr als die Hälfte hinter dem Vorjahre zurück. Wendet sich das Bild nicht in allernächster Zeit, so lassen sich Maßnahmen schwerster Art nicht mehr vermeiden.

Ich sehe mich daher auf Grund der Anordnungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung künftighin zu einem rücksichtslosen Durchgreifen in jedem einzelnen in der Frage der Brotgetreidelieferung versagenden Kommunalverband gegenüber genötigt. Soweit die Druskohlenknappheit, Kohlenmangel der Kleinbahnen und ungenügende Wagengestellung ein Ablieferungshindernis ist, ist von dort aus dringend bei der Reichsgetreidestelle, Abt. Birnin telegrafisch vorstellig zu werden. Im vergangenen Jahre ist es gelungen, trotz schwierigster politischer Verhältnisse, trotz erheblich ungünstigerer Ernte die Brotversorgung sicherzustellen. Es muß gelingen, auch in diesem Jahre dasselbe Resultat zu erreichen. Ein Erliegen der Brotversorgung der Großstädte würde auch die Landwirtschaft mit in den allgemeinen Untergang hineinreißen. In einer Aufwiegelung der Landwirte zur Nichterfüllung ihrer Ablieferungspflicht in öffentlichen Versammlungen oder durch Flugblätter liegt die Aufforderung zum Widerstand gegen die Gesetze (§§ 110, 111 Str.-G.-B.). In solchen Fällen ist rücksichtslos mit gleichzeitigem Bericht an mich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Ein auffälliges Zurückbleiben hinter dem durchschnittlichen Ablieferungsprozentsatz, wie er bei einzelnen Kreisen festgestellt werden kann, läßt auf mangelhafte Organisation und böswilliges Verhalten der Landwirte schließen. Ich weise darauf hin, daß der Herr Staatskommissar die sofortige Ablösung der Landräte in Aussicht stellt, sofern das Veragen der Kommunalverbände ihnen persönlich zur Last zu legen ist.

Etwa erforderliche Druskokommandos sind telegrafisch bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung wünscht von mir allwöchentlich — erstmalig für die Woche vom 22. bis 28. Februar — ins Einzelne gehenden Bericht über den jeweiligen Stand der Brotgetreidelieferung.

Ich ersuche daher, die hierzu nötigen Angaben mir bis pünktlich zum Donnerstag den 4. März nach umseitigem Muster für die Woche vom 22. bis 28. Februar zu machen und fernerhin zum Donnerstag jeder Woche für die vorhergehende Woche, die immer die Tage vom Sonntag bis einschl. Sonnabend umfaßt, in gleicher Weise Anzeige zu erstatten. Formulare hierzu werden in Kürze übersandt werden. Bei Gelegenheit des ersten Berichts ist auch die

Gesamtmenge der Anlieferung in Doppelzentnern nach Getreidearten getrennt bis zum 21. Februar d. Js. anzugeben. Für einen pünktlichen Eingang der Wochenanzeigen ersuche ich Sorge zu tragen.

Stettin, den 21. Februar 1920.

Der Oberpräsident.

Verbiffentlicht!

Belgard, den 4. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verteilung von Lebensmittelzusch.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 19. Februar 1920 gelangen nun auf Abschnitt Nr. 3 der Lebensmittelzusch. Karte an Kinder unter 2 Jahren, über 70 Jahre alte Personen und Schwertriegsbeschädigte Lebensmittel zur Ausgabe, und zwar bei den den Abschnitt Nr. 3 der Lebensmittelzusch. Karte eingereichten Handelsstellen.

Es werden ausgegeben:

auf je 1 Abschnitt der grünen und grauen Lebensmittelzusch. Karte
2/2 Pfd.-Pakete Kindergerstmehl und
1/4 Pfd.-Paket Zwieback oder Keks
zum Preise von je 65 Pfg. das 1/2 Pfd.-Paket Kindergerstmehl und das 1/4 Pfd.-Paket Zwieback und 60 Pfg. das 1/4 Pfd.-Paket Keks.

Die genannten Lebensmittel müssen von den Empfangsberechtigten innerhalb 8 Tagen abgeholt sein, andernfalls ihr Anspruch auf die Waren erlischt.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Briketts.

Infolge erneuter Erhöhung der Grubenpreise und Erhöhung der Frachten um 100 % ist eine erneute Festsetzung von Höchstpreisen für Briketts erforderlich geworden. Es werden deshalb auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) für den Kreis Belgard für Briketts, die mit Beginn des 1. März 1920 verladen sind, im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Ab Lager des Händlers 12,90 Mark je Zentner.
2. Ab Bahnhof, Kornhauspeicher oder Gasanstalt 12,65 Mark je Zentner.

Jrgend welche besonderen Kosten, z. B. für Abtragen, Sackleihgebühr usw. dürfen nicht berechnet werden. Für Anfuhr frei Keller oder Stall darf außerdem in den Städten Belgard und Polzin ein Zuschlag von 30 Pfg. je Zentner berechnet werden.

Ueberschreitungen dieser Höchstpreise werden auf Grund des oben genannten Gesetzes bestraft.

Die Händler haben diese Preise in ihren Verkaufsräumlichkeiten gut sichtbar auszuhängen.

Welcher Händler diese neuen Preise zuerst für die von ihm verteilten Briketts nehmen darf, wird noch in der Zeitung bekannt gegeben.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Landrat.

Neue Brikettpreise.

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. betreffend Festsetzung der Höchstpreise für Briketts wird hiermit bekannt gegeben, daß die von den Kaufleuten Bernhard Maas, Paul Ziemer, Hermann Freundlich und August Göhse heute verteilten Briketts nach dem 1. März verladen worden sind und für diese Briketts daher der neue Höchstpreis von 12.90 Mark pro Zentner in Frage kommt.

Belgard, den 6. März 1920.

Der Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Wie im vergangenen Jahre, so soll auch in diesem Jahre eine Unterbringung von Kindern aus Elberfeld und Stettin im Kreise Belgard erfolgen. Trotz dem Friedensschluß sind auch in diesem Jahre die Ernährungsschwierigkeiten in den Großstädten ebenso groß, wenn nicht größer, wie in den schwersten Kriegszeiten. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß auch auf dem Lande die Not gestiegen ist, so ist dieselbe doch noch lange nicht so groß wie in den Großstädten. Ein mehrwöchentlicher Aufenthalt auf dem Lande ist für die durch Unterernährung geschwächten Körper der Stadtkinder von großem Segen und macht sie widerstandsfähiger gegen Krankheiten. In einer gesunden und widerstandsfähigen Jugend liegt die Zukunft des deutschen Volkes begründet und es muß das Bestreben aller sein, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.

Ich bitte nun alle Landleute, die in der Lage sind, Stadtkinder über Sommer aufzunehmen, dies ihren Guts- oder Gemeindevorstehern mitzuteilen und sich in die dort ausliegenden Listen einzutragen. Dabei ist anzugeben, ob ein Knabe oder Mädchen und welches Alter und welche Konfession gewünscht wird. Von den Städten wird, wie auch in den vergangenen Jahren ein Unkostenzuschuß gezahlt werden, der mindestens eine Mark pro Tag und Kind betragen wird. Wenn auf den Unkostenzuschuß verzichtet wird, ist dies anzugeben.

Der Unkostenbeitrag sowie die übrigen Vorteile, wie Zubehörung der Selbstversorgung, Haftpflicht- und Unfallversicherung, sowie Fahrpreisermäßigung, kommen nur bei denjenigen Kindern in Frage, die durch Vermittlung der amtlichen Organisation untergebracht werden; auf sogenannte wilde Kinder finden dieselben keine Anwendung. Ich bemerke noch, daß nur Kinder zum Landaufenthalt kommen werden, die frei von Angedieher und ansteckenden Krankheiten sind.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, in engem Zusammenwirken mit den Herren Geistlichen und Lehrern, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß möglichst vielen Kindern der Aufenthalt auf dem Lande ermöglicht wird. Ortslisten zu diesem Zweck lasse ich noch zugehen. Wenn dieselben an mich zurückgereicht werden müssen, mache ich noch bekannt.

Belgard, den 26. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Telegramm aus Barmen vom 6. März 1920.

Barmen vorige Woche keine Kartoffeln, in dieser Woche nur 1 Pfund, für nächste Woche nichts zu verteilen, bitte auf das dringendste uns zu helfen.

Oberbürgermeister.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

D. Telegramm aus Chartottenburg vom 3. März 1920.

Kreis Ausschuß Belgard.

Sendet 2000 Zentner Kartoffeln nach Güterbahnhof Charlottenburg. Sofortige Lieferung dringend erbeten, da hier rohe Not.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Telegramm aus Stettin vom 3. März 1920.

Landrat Belgard.

Stadt Münster in größten Nöten, insbesondere auch mit Rücksicht auf Gefangenen durchgangslager. Ersuche Lieferungen nach Möglichkeiten zu verstärken.
Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit dem Kreiswirtschaftsamt.

Um die immer umfangreicher werdenden Arbeiten bewältigen zu können, läßt es sich nicht vermeiden, daß für die nächste Zeit, namentlich im Hinblick auf den zum 1. April vorzunehmenden Jahresabschluß nachmittags der Verkehr im Kreishaus eingeschränkt wird. Ich ordne daher an, daß die Stellen des Kreiswirtschaftsamts nachmittags von 3 1/2 Uhr ab für jeden persönlichen oder telefonischen Verkehr geschlossen sind.

Meldungen über Kotschlachtungen und ähnliche unumgänglich sofort zu erledigende Sachen können in der Telefonzentrale einer Stenotypistin übermittelt werden.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckererzeugungsberechtigten des Kreises werden ersucht, ihre Zuckerkarten einer beliebigen Zuckerhandelsstelle des Kreises zum Abschneiden des April-Abschnitts bis zum 16. März vorzulegen. Die Handelsstellen trennen die April-Abschnitte ab. Die Bezugsabschnitte für April sind mir von den Handelsstellen zu Hunderten gebündelt und durch Firmenstempel entwertet spätestens bis zum 20. März einzureichen. Auf Innehaltung dieses Termins mache ich die Handelsstellen besonders aufmerksam.

Belgard, den 9. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für diese Woche, das ist vom 8. bis 13. März werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 14 der Butterkarten

(zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm) und

250 Gramm Margarine auf Abschnitt 9 der Einfuhr-

zusatzkarten (zum Preise von 4 Mk. für 250 Gramm).

Die Abschnitte 9 der Einfuhrzusatzkarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuß in Belgard einzuliefern.

Die Handelsstellen ersuche ich, die Margarine sofort von den bekannten Hauptverteilungsstellen abzuholen.

Belgard, den 9. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung

nur für die Provinz Pommern.

Die Landwirtschaft hat die schwere, aber auch stolze Aufgabe, die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen.

Alle Gutgesinnten haben deshalb das dringende Verlangen, die Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes gesund, stark und widerstandsfähig zu machen.

Zur Erreichung dieses Zieles sind Verhandlungen zur Beseitigung einiger Unstimmigkeiten und zur Festlegung neuer Vereinbarungen im Gange. Diese besten Willens und mit gutem Entgegenkommen zu Ende zu führen, ist vaterländische Pflicht.

Als Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Bereich des Gruppenkommandos 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Zivilkommissar:

1. Die Landwirtschaft ist als lebenswichtiger Betrieb im Sinne des § 6 der Verordnungen des Reichspräsidenten über den Ausnahmezustand anzusehen.
2. Eine Kündigung von Landarbeitern ist nur zu...

3. Die bereits ausgesprochenen Kündigungen, die nach Angabe einer der beiden Parteien politische Ursachen haben könnten, z. B. Zugehörigkeit zur Arbeiterorganisation und Betätigung als Arbeitervertrauensmann, sind von den Schlichtungsausschüssen bezw. Schlichtungsstellen nachzuprüfen und haben erst Gültigkeit, wenn sie von diesen als berechtigt anerkannt sind, Kündigungen, die in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen oder erfolgten, dürfen nicht zum Gegenstand eines Schiedspruches gemacht werden. Schlichtungsstellen sind in allen Kreisen, in denen sie noch nicht bestehen, einzurichten. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4. Es ist mit allen Mitteln darauf hin zu arbeiten, daß die landwirtschaftliche Produktion gehoben wird. Von den Arbeitern erwarte ich, daß sie mit Unterlassung jeder Kampfmaßnahme wirtschaftliche Forderungen nur durch die dazu berufenen Organisationen geltend machen, und daß sie mit ganzer Kraft und gutem Willen die Ernährung des Volkes sicher stellen helfen.

Stettin, den 4. Februar 1920.

Der Militärbefehlshaber

für den Bereich des Reichswehrgruppenkommandos 3.
gez. v. Bernuth, Generalleutnant.

Hierzu wird von Seiten des Militärbefehlshabers für den Bereich des Gruppenkommandos im Einvernehmen mit dem Zivilkommissar folgendes bestimmt:

1. Die Schlichtungsstellen sind sofort zu errichten.
2. Aufgabe der Schlichtungsstellen ist es, im Streitfall über Kündigungen nach Ziffer 3 der Verordnung vom 4. 2. 1920 eine Einigung der Parteien herbeizuführen.
3. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schlichtungsausschuß (land- und forstwirtschaftliche Spruchkammern).
4. Die Schlichtungsstellen bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und der gleichen Anzahl Mitglieder aus den jeweils beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt oder im Nichteinigungsfall vom Demobilisierungskommissar ernannt.

Die Anzahl der Mitglieder soll nicht unter 4 und nicht über 8 betragen. Alle im Kreise bestehenden Organisationen sollen darin auf beiden Seiten vertreten sein. Bei der Verhandlung über Kündigungen sind als Mitglieder nur höchstens je 2 Vertreter der beteiligten Organisationen zulässig.

5. Der Vorsitzende und die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Eine weitere Verordnung des Militärbefehlshabers vom 19. 2. 20 besagt erläuternd:

1. Die Auffassung ist zutreffend, daß Ziffer 2 meiner Verordnung nur für Kündigungen gilt, die nach dem 4. d. Mts. erfolgt sind. Danach sind Kündigungen, die vor dem 4. 2. d. Js. stattgefunden haben, auch zulässig, wenn sie nicht aus einem wichtigen Grunde ergangen sind. Kündigungen, von denen eine der Parteien behauptet, daß sie wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung erfolgt sind (vergl. Ziffer 3 der Anordnung) unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach der Verordnung ergangen sind, der Nachprüfung vor der zuständigen Schlichtungsstelle bezw. dem Schlichtungsausschuß.
2. Kündigungen, welche der Ziffer 2 meiner Anordnung zuwider aus einem nicht wichtigen Grunde erlassen werden, fallen zwar nicht unter die Strafbestimmungen des § 4 der Verordnung betr. den Ausnahmezustand vom 13. 1. d. Js., vermögen aber Rechtswirkungen nicht zu äußern.
3. Ueber die Frage, ob ein wichtiger Grund für eine Kündigung gegeben ist, entscheiden nach wie vor die ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht darauf, ob die Kündigung vor oder nach Erlass der Verordnung vom 4. 2. d. Js. ausgesprochen ist.
4. In allen Fällen, in denen eine Partei behauptet, daß die Kündigung wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung ausgesprochen sei, hat zunächst das Einigungsverfahren vor der tarifvertragsmäßigen, bezw. der zu errichtenden besonderen Schlichtungs- (Einigungs-) Stelle stattzufinden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann der Schlichtungsausschuß (land- und forst-

bezw. dem Schlichtungsausschuß, daß die Kündigung wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung erfolgt ist, so ist die Kündigung für ungültig zu erklären. Wird festgestellt, daß die Kündigung aus einem wichtigen Grunde, wozu politische oder gewerkschaftliche Betätigung kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 16 der vorläufigen Landarbeitsordnung nicht gehört, erfolgt ist, so hat sich die Schlichtungsstelle bezw. der Schlichtungsausschuß für unzuständig zu erklären. Dies gilt in gleicher Weise, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, durch das die Berechtigung zur fristlosen Entlassung festgestellt ist, oder wenn ein ordentliches Gerichtsverfahren anhängig ist. Endlich kann die Verhandlung ergeben, daß die Kündigung weder aus einem wichtigen Grunde noch wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung sondern aus einem beliebigen dritten Grunde, etwa wegen Nichtstellung von Hofgängern u. dergl. erfolgt ist. In diesem Fall ist es zu unterscheiden, ob die Kündigung vor oder nach dem 4. 2. d. Js. ausgesprochen ist. Ist sie vor dem 4. 2. d. Js. ergangen, so ist je nach Lage des Falles festzustellen, ob sie aufrecht zu erhalten, oder zurück zu nehmen ist. Ist sie dagegen nach dem 4. 2. d. Js. erfolgt, so ist sie für ungültig zu erklären.

5. Kündigungen, von denen eine Partei behauptet, daß sie wegen politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung erfolgt seien, haben erst Gültigkeit, nachdem festgestellt ist, daß dies nicht der Fall ist.
6. Für Kündigungen vor Erlass der Verordnung vom 4. 2. d. Js., die weder aus einem wichtigen Grunde noch wegen gewerkschaftlicher oder politischer Betätigung erfolgt sind, wird hinsichtlich der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses nichts geändert.
7. Wie zu 5 dargelegt ist, haben Kündigungen so lange keine Gültigkeit, bis sie als zulässig anerkannt sind. Daraus ergibt sich, daß bis zur endgültigen Feststellung im Schlichtungsverfahren der gekündigte Anspruch auf Entlohnung hat, es sei denn, daß er in der Zwischenzeit seine Dienste verweigert oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nichts leistet.

Um irrtümliche Auffassungen zu vermeiden, wird von dem Herrn Oberpräsidenten in Übereinstimmung mit dem Herrn Militärbefehlshaber darauf hingewiesen, daß die Ziffer 2 der vorstehend abgedruckten Anordnung des Militärbefehlshabers vom 4. 2. 20 nur für feste Vertragsverhältnisse gilt, also auf nicht ständige Arbeiter (Gelegenheitsarbeiter) keine Anwendung findet.

Schließlich ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß eine rechtzeitige Erledigung der streitigen für Ende dieses Monats ausgesprochenen Kündigungen nach Maßgabe der Ziffer 3 der Verordnung des Militärbefehlshabers vom 4. 2. 20 unmöglich werden könnte, wenn auch nur z. T. versäumt würde, die Kündigungen bei den Schlichtungsstellen rechtzeitig anhängig zu machen.

Gemäß der in Übereinstimmung mit dem Herrn Militärbefehlshaber erlassenen Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. 3. 20 gebe ich hiermit bekannt, daß **streitige Kündigungen**

bis spätestens zum 15. d. Mts.

zur Erledigung bei den Schiedsstellen **anzumelden sind. Geschieht dies nicht, so muß angenommen werden, daß die Parteien mit der Kündigung einverstanden sind.** Eine Nachprüfung von Kündigungen, die nach dem 15. d. Mts. zur Anmeldung gelangen, kann daher auf Grund der Verordnung des Militärbefehlshabers vom 4. 2. d. J. nicht mehr stattfinden.

Die Vorarbeiten sind inzwischen soweit gediehen, daß die Bildung der Schlichtungsstelle in den nächsten Tagen zu erwirken ist. Bis zu dieser Bildung haben die Anmeldungen über streitige Kündigungen bei dem Landratsamt schriftlich zu erfolgen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes **nubertzüglich** zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Mehr denn je wird es in Zukunft nötig sein, den **Alkoholismus** auch auf dem Lande zu bekämpfen; eine

zu lange hat sich der organisierte Kampf gegen die Alkoholschäden in der Hauptsache auf die Städte beschränkt. Und doch sind die Alkoholschäden auf dem Lande nicht minder groß und verhängnisvoll in ihren Wirkungen und — sie stellen sich von neuem wieder ein!

Eine sehr zeitgemäße Veranstaltung war deshalb die Konferenz des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege“ in Berlin am 15. und 16. August v. Js., welche sich ausschließlich mit der ländlichen Alkoholfrage beschäftigte. Die leitenden Gesichtspunkte waren dabei die Beziehungen zum ländlichen Volkstum, zur ländlichen Kultur, zur Gesundheit und Wohlfahrt unseres Landvolkes.

Ueber diese Tagung ist ein Bericht erschienen, welcher sämtliche Vorträge und Diskussionsansprachen — von sachkundigen Persönlichkeiten, welche ausnahmslos in der praktischen Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande standen oder noch stehen — im Wortlaut wiedergibt.

Der Bericht gibt für alle behördlichen und vereinsmäßigen Bestrebungen zur Hebung der Volksgeundheit, Volkssittlichkeit und Volkskultur auf dem Lande durch alkoholgegenerische Arbeit ausgezeichnete Richtlinien. In der einschlägigen Literatur kann nichts diesem Bericht an die Seite gestellt werden. Er ist ein vortrefflicher Ratgeber für jegliche ländliche Wohlfahrtsarbeit, die den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch auf dem Lande in ihr Arbeitsgebiet einbeziehen will.

Die Landbevölkerung muß der Jungbrunnen unseres Volkes wieder werden — seiner gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Kraft. Eine Voraussetzung ist, daß es gelingt, gegen die auch auf dem Lande neu heraufziehenden Alkoholgefahren Schutzdämme aufzurichten.

Ich kann deshalb allen Amts- und Gutsvorstehern, sowie den ländlichen Vereinen, Volksbüchereien, den Geistlichen und Lehrern auf dem Lande das Buch zur Anschaffung empfehlen.

Dasselbe ist bei dem Mäßigkeitsverlag des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, zum Preise von 7,50 erhältlich.

Belgard, den 25. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Fortsschreibung der Zivilbevölkerung.

Betrifft: Verordnung über die Fortsschreibung der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918.

Aus zahlreichen Anfragen, die an das Preussische Statistische Landesamt von den Kommunalverbänden gerichtet wurden, geht hervor, daß trotz des Erlasses von Ausführungsbestimmungen durch den Herrn Reichskanzler und den Herrn Staatskommissar für Volksernährung in vielen Punkten noch Zweifel bestehen, in welcher Weise die Verordnung über die Fortsschreibung der Zivilbevölkerung durchzuführen ist.

Dasselbe hat sich aus der Nachprüfung der dem Preussischen Statistischen Landesamt eingereichten Nachweisungen und Belegen ergeben. Ferner hat sich herausgestellt, daß die Bestimmungen von den Kommunalverbänden oft ganz verschieden gehandhabt werden, woraus sich für Personen, die aus einem Kreise in den andern umziehen, Schwierigkeiten bei der Aufnahme in die Lebensmittelversorgung ergeben. Zwecks Beseitigung dieser Mißstände ersuche ich, folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Fortsschreibung umfaßt nicht nur diejenigen Personen, die dauernd in einen anderen Kommunalverband verziehen, sondern auch alle Personen, die innerhalb eines und desselben Kommunalverbandes von einer Gemeinde (einem Gutsbezirk) nach einer anderen Gemeinde (einem anderen Gutsbezirk) verziehen. Diese Personen müssen in dem nach § 6 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 anzugeigenden Ergebnis der Fortsschreibung demgemäß einmal als Abgang und einmal als Zugang erscheinen.

2. Personen, die auf unbestimmte Zeit verreisen, sind nicht als dauernd weggezogen zu betrachten; sie erhalten demgemäß keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein, sondern einen Reisechein. Die dauernde Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung ihres früheren Wohnortes erfolgt erst dann, wenn sie einen neuen festen Wohnsitz begründet haben.

3. Wird jemand in ein Krankenhaus außerhalb seines Wohnortes aufgenommen, so ist damit in der Regel eine dauernde Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht verbunden. Es ist mithin der betreffenden Person kein dauernder Lebensmittelabmeldechein, sondern nur ein Reisechein auszustellen. Gibt diese Person später ihren früheren Wohnsitz auf, so ist ihr ein dauernder Lebensmittelabmeldechein nachträglich auszuhändigen.

ten selten Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten mitbringen, andererseits als vorübergehend Zugezogene auch nicht der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung zugerechnet werden. Die Kommunalverbände, welche verpflichtet seien, die Kranken mit Brot und Zucker zu versorgen, hierfür aber keine Entschädigung erhielten, würden also geschädigt. Es sei daher notwendig, alle von auswärtig eingelieferten Kranken, auch wenn diese sich nur wenige Wochen im Krankenhause aufhielten, als dauernd Zugezogene zu behandeln. Dieser Vorschlag widerspricht jedoch dem Sinne der Verordnung vom 24. Oktober 1918, wonach als dauernd Zugezogen nur jemand zu betrachten ist, der die Absicht hat, seinen Wohnsitz dauernd zu verlegen. Sollten in früheren Verordnungen Bestimmungen enthalten sein, welche mit der Verordnung vom 24. Oktober 1918 in Widerspruch stehen, so sind diese Bestimmungen nicht mehr als gültig zu betrachten. Eine Schädigung der Gemeinden, welche Krankenhäuser besitzen, kann nicht entstehen, wenn bei Patienten, die keine Reisebrotmarken und Zuckerrumtauschkarten mitbringen, diese nachträglich eingefordert werden.

4. Für Personen, die von auswärtig in Gefängnisse eingeliefert werden, gilt dasselbe, wie für die auswärtigen Patienten der Krankenhäuser. Als dauernd verzogen sind diese Personen in der Regel dann zu betrachten, wenn die Freiheitsstrafe mehr als drei Monate beträgt.

5. Wenn eine Person, die in der Lebensmittelversorgung des Kommunalverbandes dauernd aufgenommen zu werden wünscht keinen dauernden Lebensmittelabmeldechein des früheren Wohnortes besitzt, so ist dieser Schein nachträglich einzufordern. Ist der frühere Wohnort nicht zu ermitteln, so genügt eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers, in welcher dieser Tatbestand festgestellt wird, als Unterlage für die Aufnahme in die Lebensmittelversorgung. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Preussischen Statistischen Landesamt einzureichen. Bei Gefängnissen kann die Bescheinigung des Gemeindevorstehers durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters ersetzt werden. In der Nachweisung über die bei der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldecheine und Zählkarten ist die Zahl dieser Bescheinigungen besonders anzugeben.

6. Sollten sich bei der Fortsschreibung von Personen ohne dauernden Wohnsitz (wie z. B. wandernden Schauspielern, Zirkusangestellten usw.) Zweifel ergeben, so sind diese dem Statistischen Landesamt von Fall zu Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Für Binnenschiffer ist auf das Mündschreiben des Präsidenten des Kriegsversorgungsamtes vom 7. Juni 1917 zu verweisen.

7. Verliert eine dauernd zuziehende Person den ihr von der Bezugsgemeinde ausgestellten Lebensmittelabmeldechein, so muß sie bei dieser die Ausstellung eines Duplikats beantragen. Dieser Antrag ist von der Bezugsgemeinde sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Statistischen Landesamt einzureichen. In gleicher Weise hat die Bezugsgemeinde mit dem Duplikat zu verfahren. Die ausgestellten Duplikate sind in der dem Preussischen Statistischen Landesamt einzureichenden Nachweisung über die bei der Fortsschreibung der Bevölkerung berücksichtigten Lebensmittelabmeldecheine und Zählkarten unter den „verschiedenen“ Lebensmittelabmeldecheinen gesondert — hierunter Duplikate — zu verrechnen.

8. Ferienkinder sind als dauernd Verzogene nur dann zu behandeln, wenn die voraussichtliche Dauer ihrer Abwesenheit mehr als 3 Monate beträgt oder wenn sie im Auslande untergebracht werden; andernfalls sind sie als vorübergehend Verzogene zu behandeln. Für Ferienkinder, die aus dem Auslande zurückkehren, sind Zählkarten auszustellen.

9. Wenn nach den Preussischen Ausführungsbestimmungen zu § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 für Flüchtlinge aus den abzutretenden deutschen Gebieten Zählkarten auszustellen sind, so sind hierunter auch Personen zu verstehen, die ihren bisherigen Wohnort im abzutretenden Gebiet freiwillig verlassen haben.

10. Auch für Personen, die dauernd nach dem Auslande verziehen, ist ein Lebensmittelabmeldechein auszustellen.

11. Militärpersonen, die, ohne aus dem Heere entlassen zu werden, aus der Verpflegung ihres Truppenteils ausscheiden und in die Verpflegung der Gemeinde aufgenommen werden, dürfen der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung nicht hinzugerechnet werden. Die Gemeinde hat sich mit der Militärverwaltung über die Verpflegung dieser Personen besonders auseinander zu setzen.

12. Personen die zum Heeresdienst eingezogen werden, erhalten gegenwärtig nach dem in den Mitteilungen des Reichsernährungsministeriums vom 15. Juli v. Js. abgedruckten Erlaß einen Lebensmittelabmeldefchein. Wenn diese Personen auf Grund der Bestimmung, daß die Zahl der Weggezogenen nach der Zahl der ausgestellten Lebensmittelabmeldefcheine festgestellt werden soll, in der Anzeige über die Fortschreibung der Bevölkerung unter b 1 (Den Weggezogenen) und außerdem noch unter b 2 (Den zum Heeresdienst eingezogenen) aufgeführt werden würden, so würde eine Doppelzählung erfolgen. Um dies zu vermeiden, dürfen in der Anzeige unter b 1 die Lebensmittelabmeldefcheine, die für zum Heeresdienst eingezogene Personen ausgestellt worden sind, nicht berücksichtigt werden. In der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldefcheine sind diese Lebensmittelabmeldefcheine besonders aufzuführen.

13. Bei der Ausstellung der Lebensmittelabmeldefcheine verwenden die Gemeinden vielfach Stempel, die leicht nachgemacht werden können. Um Fälschungen zu erschweren, dürfen in Zukunft nur amtliche Siegel und nicht gewöhnliche Gummistempel zur Stempelung verwendet werden.

14. Nach § 7 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 sind nur die Kosten der Vordrucke gemäß Anlage 2 bis 4 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom Reich zu ersehen, dagegen nicht, wie viele Kommunalverbände irrtümlich annehmen, die Vordrucke gemäß Anlage 5 und die Kartenblätter, die für die Anlage des Verzeichnisses der vom Kommunalverband verpflegten Personen benötigt werden.

Berlin SW. 68, den 19. Januar 1920.

Der Präsident

des Preussischen Statistischen Landesamts.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Ortsbehörden des Kreises, sich mit obigen Bestimmungen baldigst vertraut zu machen.

Belgard, den 27. Februar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Krankenversicherung beim Verwandtschaftsverhältnis.

Zur Frage der Krankenversicherung der in den landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Eltern beschäftigten Söhne hat sich das Reichsversicherungsamt in einem mir neuerdings erstatteten Berichte wie folgt geäußert: „Wie das Reichsversicherungsamt in der Entscheidung 2405 (Amtliche Nachrichten des N. B. A. 1917 S. 649) ausgesprochen hat, sind die Grundsätze, welche die Rechtspredung des Reichsversicherungsamts über die Versicherungspflicht von Personen, die bei Verwandten beschäftigt werden, in der Invalidenversicherung aufgestellt hat, auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung anzuwenden, soweit nicht besondere Vorschriften des 2. oder 4. Buchs der Reichsversicherungsordnung auf Unterscheidungen hinweisen. Jene Grundsätze sind in der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit und gegen Invalidität versicherten Personen (Amtliche Nachrichten des N. B. A. 1912 S. 721 zu Ziffer 23c) zusammengestellt. Danach hängt die Versicherungspflicht der genannten Personen von den Umständen des einzelnen Falles ab. Insbesondere kommt es darauf an, ob die Arbeit und der angebliche Lohn zueinander in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unerblickliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstands Rücksichten und eine auf der Unterhaltspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt. Dabei ist unter anderem erheblich, ob der angebliche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, ob er Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angebliche Dienstherr einer gelohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Bestehen, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. An der Hand dieser Gesichtspunkte hat das Reichsversicherungsamt die Versicherungspflicht von Söhnen oder Töchtern, die bei ihren Eltern beschäftigt waren, vielfach bejaht, mitunter dagegen ver-

neint, (zu vergleichen einerseits die Entscheidungen 1204 und 1502 sowie die Revisionsentscheidung 1512 und die Entscheidung 1572, Amtliche Nachrichten des N. B. A. 1905 S. 435, 1910 S. 558 und 647, 1911 S. 519; andererseits die Entscheidung 1538 zu Nr. 4 sowie die Entscheidungen 1573 und 1756 a. a. O., 1911 S. 401 und 519, 1913 S. 678). Die Verneinung der Versicherungspflicht wurde häufig auf die Erwägung gestützt, daß nach den deutschen Anschauungen über das Familienleben Eltern und Kinder auf Grund des Familienbandes einander wirtschaftliche Unterstützung leisten, nicht aber in einem auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Lohndienstverhältnis zueinander stehen, wie es im freien Verkehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Verträge begründet zu werden pflegt (zu vergleichen die Entscheidung 1756). Auf Grund ähnlicher Gesichtspunkte hatte das Reichsversicherungsamt früher die Versicherungspflicht von Schwestern katholischer Pfarrer, die bei diesen beschäftigt waren, regelmäßig verneint (zu vergleichen die Entscheidung 1923, Amtliche Nachrichten des N. B. A. 1914 S. 774 und die dort angeführten Entscheidungen). Neuerdings hat es jedoch bei Prüfung dieser Frage aus den in der Entscheidung 1923 dargelegten Gründen ethische gegenüber wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurücktreten lassen. Es liegt vorbehaltlich der Prüfung im Einzelfalle nahe, in Fällen der vorliegenden Art entsprechend zu verfahren. Alsdann würde die Versicherungspflicht erwachsener Söhne, die in der Landwirtschaft der Eltern beschäftigt werden, im allgemeinen zu bejahen sein, wenn sie ihre Arbeitskraft, durch deren anderweite Verwertung sie sich ihren Lebensunterhalt sonst verschaffen könnten, für einen Arbeitsposten zur Verfügung stellen, den die Eltern sonst anderweit besetzen müßten, ferner die Eltern ihnen hierfür eine Vergütung gewähren, die nach Lage der Umstände als Gegenleistung anzusehen ist, und endlich der Sohn auf Grund dieser wirtschaftlichen Beziehungen an die Anweisungen der Eltern gebunden ist (zu vergleichen die Entscheidung 1572).“

Es darf anheimgestellt werden, den Oberversicherungsämtern und Versicherungsämtern von diesen Ausführungen Kenntnis zu geben, um nach Möglichkeit widersprechende Entscheidungen dieser Behörden zu verhüten.

Berlin NW. 6, den 10. Januar 1920.

Reichsarbeitsministerium. J. A.: Unterschrift.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 5. März 1920.

Das Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung über das Ausscheiden aus dem Beurlobtenstande (Heeresverordnungsblatt 1920 S. 131) werden auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. März 19 (Reichsgesetzbl. S. 295) sowie des § 1 des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 431) alle dem Beurlobtenstande angehörigen Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Militärbeamten, die sich nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis befinden, hiermit aus jedem Militärverhältnis entlassen, vorbehaltlich der Regelung ihrer Versorgungsansprüche.

Die Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältnis hat in Zukunft nicht mehr durch Ueberführung in den Beurlobtenstand, sondern durch die Entlassung aus jedem Militärverhältnis zu erfolgen.

Gleichzeitig werden alle Offiziere z. D. zu den verabschiedeten Offizieren übergeführt, und zwar mit der Erlaubnis zum ferneren Tragen der ihnen verliehenen Uniform. Durch diese Ueberführung wird an ihrem Pensionsverhältnis nichts geändert.

Die Verträge der in der vorläufigen Reichswehr und der vorläufigen Reichsmarine angestellten Angehörigen des Beurlobtenstandes und Offiziere z. D. bleiben durch vorstehende Bestimmung unberührt.

Die in Stellen des Reichshaushalts verwendeten Angehörigen des Beurlobtenstandes und Offiziere z. D. bleiben mit ihren bisherigen Gehältern in diesen Stellen, bis ihre Entlassung daraus besonders verfügt worden ist.

Gesuche um Bewilligung von Pension oder Neu festsetzung von Pension, Anträge auf Charakter und Uniformverleihungen können gemäß Verfügung des Reichswehrministeriums vom 22. 1. 20 von den durch vorstehende Verordnung zu den verabschiedeten Offizieren übergeführten Offi-

ziere z. D. und den ausgeschiedenen Offizieren des Beurlaubtenstandes wie bisher durch die Versorgungsstelle vorgelegt werden.

Anträge um Aussicht auf Anstellung im Zivildienst können gestellt werden, wenn dem Gesuchsteller eine lebenslängliche Pension bewilligt ist und seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Die ärztliche Versorgung der betroffenen Offiziere regelt sich nach der Verfügung vom 5. 10. Nr. 1881/9. 19. S. 1. 20. (S. B. Bl. 19. S. 194). Hiernach haben Offiziere, die sich wegen eines Feldzugsleidens am 1. 10. 19. in kostenfreier, stationärer oder ambulanter Laz.- oder Kurbehandlung befanden, noch bis zur Beendigung dieser Behandlung, jedoch längstens bis 31. März 1920, Anspruch auf freie Lazarettbehandlung usw. Gehaltsempfänger, die erst nach dem 1. 10. 19. in ein Lazarett oder eine Kuranstalt aufgenommen werden, sind in jedem Falle zur Zahlung der Lazarettkosten, die bisher 4,— Mark täglich betragen, oder bei ambulanter Behandlung zur Erstattung der etwa entstehenden Selbstkosten verpflichtet.

Belgard, den 28. Februar 1920.

Versorgungsstelle Belgard.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. März 1920.

Der Landrat.

Der A.-R. Borgmann.

Persönliches.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Wold. Tchow werden bis auf Weiteres stellvertretungsweise durch Herrn Rittergutsbesitzer Rodoll zu Zwirnitz wahrgenommen.

Die Ortsvorstände des genannten Bezirks wollen dies ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 4. März 1920.

Der Landrat.

Der A.-Rat.

Der Eigentümer Reinke zu Damen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Damen bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Landrat.

Der A.-Rat. Borgmann.

Der Inspektor Josef Abels in Rauden ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Rauden ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 3. März 1920.

Der Landrat.

Der A.-R. Borgmann.

Die Tagesordnung für den auf Donnerstag, den 25. März 1920 nachmittags 3¹/₄ Uhr hier anstehenden Reichstag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 6. März 1920.

Der Landrat.

Kreispolizeihund.

Der Standort des Führers des Kreispolizeihundes, Fußgendarmerie-Wachmeisters Müller VII ist mit dem 23. d. Mts. von Kursowanz nach Pubitz verlegt worden.

Bis zur Einrichtung eines eigenen Telefonanschlusses ist der Führer des Kreispolizeihundes am schnellsten bei der städtischen Polizeiverwaltung hier selbst — Telefon-Nr. 40 — zu erreichen.

Pubitz, den 25. Februar 1920.

Der komm. Landrat. Dagle.

Insertate.

Der Reichsausschuß für Dele u. Sette, Berlin

schließt

Unbauberträge auf Sommerölkanten.

Für Sommerböfen, Leindotter, Mohn und Senf

werden außer den lohnenden Abnahmepreisen gegen das Vorjahr verdoppelte Flächenzulagen, für Senf außerdem eine Druschprämie gewährt. Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär des Reichsausschusses

M. Gottschalck Lewy Nachf.,

Belgard a. Pers.

Telefon 18 und 218.

Marmelade la. Zwiebeln

empfehlen

Bernhard Maas.

empfehlen

Bernhard Maas.

Öffentlicher Vortrag!

Es liegt im besonderen Interesse der Volksernährung, daß der Obstbau in unserem Kreise mit allen Mitteln gefördert wird. Es ist gelungen, eine Autorität auf dem Gebiete des praktischen Obstbaues für einen Vortrag zu gewinnen, und zwar den Professor Dr. Ado Dammer zu Karlsruhe bei Gr. Ramin, früher Professor am Botanischen Garten in Berlin.

Herr Professor Dammer wird am Montag, den 15. März, nachmittags 5 Uhr im Gemeindehause zu Polzin

über das Thema:

„Wie sichern wir uns eine gute Obsternte!“

sprechen.

An den Vortrag wird sich eine Diskussion anschließen, in welcher gegenseitig Erfahrungen unter Beratung des Vortragenden ausgetauscht werden sollen.

Zu diesem Vortrage, der kostenlos ist, laden die unterzeichneten Vereine ihre Mitglieder und alle Obstbaumbesitzer ergebenst ein. Um eine recht rege Beteiligung bittet außerdem auch der unterzeichnete Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Anschließend an den obigen Vortrag wird Herr Pastor Bertern aus Thorn ein kurzes Referat über

„Die große Not der Deutschen, die unter polnische Herrschaft kommen.“

sprechen.

Der Vorsitzende des landw.-Zweigvereins Polzin
Behr—H. Poplow.

Die Vorsitzende des landw. Hausfrauenvereins Polzin
Frau von Kleist—Regow, Damen.

Der Vorsitzende des Aderbürgervereins Polzin
Wiedenhaupt—Polzin.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Der Bürgermeister
Brose—Polzin.

Für die Grenzspende

gingen ein:

Kurt Noddag Belgard 10 M., Diedmann Belgard 20 M., Müller Belgard 10 M., Hildebrand Belgard 20 M., Bötz Belgard 3 M., Hoffmeister Belgard 10 M., F. Krüger Belgard 5 M., Schiefhauer Belgard 10 M., G. Weisfuß Belgard 5 M., M. Groß Belgard 3 M., Ueberdes Belgard 10 M., Schreiber Belgard 10 M., Schwedersky Belgard 10 M., Ziebell Belgard 5 M., Jantowsky Belgard 5 M., Bonow Belgard 5 M., Baumann Belgard 1 M., W. Weisfuß Belgard 1 M., D. Müller Belgard 5 M., Hamann Belgard 10 M., Dittmann Belgard 5 M., Bredenberg Belgard 5 M., Kunzmann Belgard 2 M., Fel. Grunau Belgard 3 M., Mahnte Rentant Belgard 10 M., Förchle Belgard 4 M., Rasick Belgard 5 M., Scheibe Belgard 5 M., Pareigis Belgard 1 M., Ungenannt Belgard 10 M., Dr. Ahrendts Belgard 50 M., B. Ristow Belgard 10 M., Burmeister sen. Belgard 10 M., Burmeister jun. Belgard 10 M., Brandt Belgard 5 M., Zander Belgard 5 M., Franz Bötz—Mühlitz 2 M., Willy Behling—Bulgrin 5 M., Paul Wolzahn—Redlin 5 M., Herm. Waller—Mühlitz 5 M., Lehrer Mundt—Pötsin 5 M., Herm. Neuenfeld—Bulgrin 1 M., Rittergutsb. f.iger Fid.—Zadtow 20 M., Rittergutsbesitzer Lange—Buslar 20 M., Maj. Schmieden 10 M., A. Borgmann 3 M., Ernst Knätsch—Belgard 3 M., F. Busch—Belgard 20 M., Häger—Klempin 5 M., v. Kleist—Regow—Kiedow 20 M., Erich Malme—Regin 20 M., Johannsen—Belgard 10 M., Th. Werner—Belgard, Färberstr. 8 5 M., Paul Abraham, Landwirt, Dorkow 5 M., Mühlenbesitzer Nied—Belgard 30 M., Bauernhofsbesitzer Herm. Noddag—Kostin 30 M., Rittmeister Dreß, Rittergutsbesitzer, Siedow 50 M., Rittergutsbesitzer Grafmann—Aderhof 20 M., Zeske—Redlin 2 M.

Erich Pfeil

Forstamt

Rathenow.

Beste Bezugsquelle für hochleistungsfähigen Kiefern-Samen aus garantiert deutschen Zapfen gewonnen in eigenen Darranstalten und erntelose Kiefernpylen aus märkischen Samen gezogen, gesund und schüttelfrei.

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

Dratwort: Forstamt.

Fernsprecher 992.

Ich habe mich als

Sierarzt

in Gr. Ramin

niedergelassen und wohne daselbst am Bahnhof im Gasthaus Radtke. Fernsprecher Gr. Ramin 18.

Dr. Mauroth

Gier und Sell-Auffäufer

sucht, stelle Kisten. Angebote mit Preisen an

Ww. Wartenbach,
Brandenburg a. S.,
Fohrderstr. 4.

Landwirte!

Schrotmühlen-Feinmahlmühlen für Hand-, Gabel- u. Kraftbetrieb mit künstlichen, nie zu schärfenden Mahlsteinen, erprobte anerkannte Konstruktion, größte Leistungsfähigkeit, stabil.

Barthert, Berlin SO. 36,
Eisenstr. 97.

Unabhängigkeit vom Müller.

la. Apfelmuss

in 1/2 Dosen,

ferner Spinat, Kohlrabi und Karotten

empfehlen Bernhard Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.